

Information für Eltern von Kindern der Corona-Kontaktkategorie I

Liebe Eltern,

Sie wurden von der Einrichtungsleitung Ihres Kindes darüber informiert, dass Ihr Kind in den vergangenen Tagen in der Einrichtung Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatte.

Für Ihr Kind besteht dadurch aktuell eine leicht erhöhte Infektionsgefahr und es wurde daher in die Kategorie I für Kontaktpersonen eingeteilt.

Es sind seitens des Gesundheitsamtes bereits Maßnahmen des Infektionsschutzes eingeleitet und mit der Einrichtungsleitung besprochen. Dazu gehört u.a. die Quarantänemaßnahme für Ihr Kind für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der an Covid-19 infizierten Person (auch Indexfall genannt).

Außerdem werden Termine zu Testungen („Abstrichetest“, direkter Erregernachweis mittels RT-PCR) vergeben. Über die genauen Termine wird Sie Ihre Einrichtungsleitung informieren.

Die Testergebnisse geben einen Überblick über das Infektionsgeschehen. Aufgrund der Inkubationszeit von Covid-19 ist eine Verkürzung oder vorzeitige Beendigung der Quarantäne auch bei negativen Testergebnissen nicht möglich.

Die Quarantäne für Ihr Kind bedeutet, dass es in den nächsten 14 Tagen zuhause bleibt, d.h. keinen Besuch bekommt, keine Angebote wie Musikunterricht oder Vereinssport wahrnehmen kann und sich auch nicht außerhalb des eingezäunten eigenen Grundstücks aufhalten darf.

Die Quarantänemaßnahmen gelten nur für Ihr Kind. So ist es Ihnen als Eltern und den Geschwisterkindern beispielsweise gestattet, das Haus zu verlassen, zur Arbeit zu gehen, einzukaufen, Verabredungen einzuhalten und zur Schule zu gehen. Außer, Sie sind selbst an Covid-19 erkrankt oder auch Kontaktperson der Kategorie I, dann gelten selbstverständlich auch Quarantänemaßnahmen für Sie.

Bitte überwachen Sie sorgfältig den Gesundheitszustand Ihres Kindes für den Fall, dass sich Ihr Kind mit dem Coronavirus angesteckt hat. Messen Sie bitte täglich seine Körpertemperatur und beobachten Sie Ihr Kind hinsichtlich grippeartiger Symptome aufmerksam.

Sollte Ihr Kind, oder auch Sie oder Geschwisterkinder solche Symptome, wie Fieber, Husten, Schnupfen, Unwohlsein, Schwäche, Atemnot, aber auch unspezifische Beschwerden wie Bauchschmerzen oder Übelkeit/Erbrechen sowie Durchfall entwickeln, lassen Sie die Beschwerden bitte bei Ihrem Haus- oder Kinderarzt nach vorheriger telefonischer Anmeldung abklären. Außerhalb der regulären Sprechzeiten und an den Wochenenden wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. Nr. 116 117.

Bitte informieren Sie in diesem Fall unbedingt das Gesundheitsamt über das Infotelefon unter der Rufnummer 02821 594950.

Eine Regelung im Infektionsschutzgesetz soll finanzielle Nachteile auffangen, die entstehen, wenn Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige im Zuge der Corona-Krise wegen notwendig gewordener Kinderbetreuung ihrer Arbeit nicht nachgehen können. So können Arbeitgeber, Arbeitnehmer*innen und Selbstständige unter bestimmten Bedingungen eine Entschädigung geltend machen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind die beiden Landschaftsverbände im Auftrag des Landes NRW für die Entschädigungen zuständig. Weitere Informationen finden Sie auf der im weiteren aufgeführten Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) unter dem Menüpunkt Soziales.

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/entschaedigung_kinderbetreuung/kinderbetreuung.jsp#section-2659683

Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Kleve oder Mitarbeiter Ihrer Kommune werden sich in den kommenden Tagen telefonisch bei Ihnen melden.

Ihre Abteilung Gesundheitsangelegenheiten des Kreises Kleve